



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

09.5059.02

JSD/P095059
Basel, 8. April 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 7. April 2009

Interpellation Nr. 8 Loretta Müller betreffend Polizeieinsatz vom 1. März im Matthäusquartier

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom Montag, 11. März 2009)

„Am Sonntag, 1. März rückte die Polizei zu einem Einsatz im. Matthäusquartier aus. Den Schilderungen der Betroffenen nach, lief bei diesem Einsatz einiges nicht nach Vorschriften und ich möchte mit dieser Interpellation erreichen, dass einzelne Punkte bei diesem Einsatz überprüft werden. Insbesondere scheint es Verletzungen des Polizeigesetzes gegeben zu haben und Vorgehensweisen, die nicht den Empfehlungen des Berichtes Meier zu den Vorfällen im Zusammenhang mit der Anti-WEF-Demonstration 2008 entsprechen.“

Die Ereignisse an diesem Tag spielten sich - aus Sicht der Betroffenen - wie folgt ab.

Am Sonntag, 1. März gegen 12.30 Uhr rückte die von einer Passantin gerufene Polizei wegen eines aus dem Fenster geflogenen Stuhles im Matthäusquartier aus. Sie trafen in der besagten Wohnung auf eine Gruppe von sechs jungen Erwachsenen und wollten den Werfer/die Werferin des Stuhles identifizieren. Die Gruppe nannte die werfende Person nicht und die Polizei liess zwei weitere Personen, u.a. der Mieter der Wohnung, nicht in die Wohnung. Eine dritte Person durfte sich in den restlichen Räumen der Wohnung frei bewegen und wurde im Folgenden auch nicht auf den Polizeiposten mitgenommen. Infolgedessen informierte die Polizei nicht alle Leute über den Grund des Besuches und es gelang daher nicht die werfende Person vor Ort zu identifizieren – dies obwohl die Gruppe dies angestrebt hatte. Die beiden Personen vor der Wohnung, einer davon Mieter, wehrten sich gegen den verweigerten Einlass in die eigene Wohnung und eine davon wurde unsanft die Treppe herunter begleitet. Ein Polizist erwiderte auf die Bitte um Einlass, dass er sicher noch nie Miete bezahlt habe. Eine Person in der Wohnung wollte schauen, was sich im Hausgang abspielt und stellte sich neben den Einsatzleiter um etwas zu sehen. Daraufhin wurde sie vom Einsatzleiter weggestossen. Er zog den Pfefferspray und drohte, ihn zu benutzen. Daraufhin forderte sie ihn auf, sich auszuweisen und die Dienstnummer bekannt zu geben. Diese Forderung wiederholte sie drei Mal. Er meinte, dass er sich nicht ausweisen muss und dies auf dem Posten machen würde.

Obwohl sich die meisten der acht Leute hätten ausweisen können, beschloss die Polizei alle acht Personen mit auf den Polizeiposten zu nehmen. Als die Verstärkung eintraf, wurden die beiden Personen, die sich vor der Wohnung befanden mit Handschellen gefesselt, z.T. gewaltsam und in den Kastenwagen begleitet. Die anderen Personen, die sich in der Wohnung befanden, mussten in Begleitung von Polizisten ihre Ausweise holen, wurden dann abgetastet und aufgefordert den Kastenwagen zu besteigen. Dieser Anweisung folgten sie widerstandslos.

Während dem Transport im Kastenwagen wollte eine Person ein Telefonat machen um die Verabredung mit ihrer Mutter abzusagen. Dies wurde ihr untersagt und als sie dies nach anfänglichem Weigern akzeptiert hatte, tätschelte ihr ein Polizist auf den Kopf. Sie stiess ihn von sich. Zudem

fragten die Verhafteten wie es mit den Kosten dieser Verhaftungsaktion aussieht, weil sie die Situation klären wollten. Daraufhin lautete die Antwort, dass die Finanzierung alleine durch die Steuergelder der anwesenden Polizisten getragen wird, ein indirekter Vorwurf, dass die Verhafteten sowieso keine Steuern zahlen würden.

Auf dem Posten wurden die Verhafteten in Einzelzellen oder Verhörräume gebracht. Sie mussten sich nackt ausziehen. Die Begründung lautete, dass die Ausführenden die Befehle zu befolgen hätten und dass dies dem eigenen Schutz dienen würde. Danach mussten sie ein Formular ausfüllen und einen Alkoholtest machen. Sechs Personen hatten einen Wert <0.70/00, zwei Personen einen höheren (ca. 1.30/00). Die persönlichen Gegenstände wurden untersucht und auf einem Formular festgehalten. Die beiden Personen mit den höheren Alkoholwerten wurden bis um 21 h in einer Einzelzelle mit der Begründung „Ausnüchterung“ festgehalten.

Während der gesamten Kontrolle auf dem Posten wurde nicht einmal der Vorfall „Stuhl aus dem Fenster“ erwähnt oder versucht die werfende Person zu identifizieren. Es fanden auch keine Befragungen dazu statt. Eine Person, die sich zu Beginn im Hausgang befand, fragte nach dem Grund für die Verhaftung. Der Grund wurde nicht genannt. Jedoch wurde sie in Kenntnis gesetzt, dass eine Polizistin, die bei der Festnahme dabei war, sie anzeigen würde weil sie sich am Finger verletzt habe. Kurz darauf erfuhr die verhaftete Person den Grund für die Verhaftung, dieser wurde in Zusammenhang mit dem Vorfall „Stuhl aus dem Fenster“ gebracht.

Bei der Entlassung erhielten die Verhafteten ihre persönlichen Gegenstände zurück. Nachdem eine Person vor dem Unterschreiben die Sachen kontrollieren wollte, nahm der Einsatzleiter das Protokoll und sagte, dass die Polizei in diesem Falle selber unterschreiben würde. Andere Polizisten waren auch in der Eingangshalle und schauten zu. Ein Polizist hatte einen Stock in der Hand, der einem Verhafteten gehörte und tanzte im Raum herum und sagte er sei Charlie Chaplin. Die Verhaftete fragt erneut nach der Dienstnummer. Eine Polizistin sagte schnell ihre Nummer, eine ca. 7stellige Zahl. Sie erwidert darauf, ob die Verhaftete sich die Nummer merken konnte, wenn nicht, dann sei das jetzt ihr Problem. Weiter forderte die Verhaftete die Dienstnummern und bestand auf ihr Recht. Hier erwähnt sie auch das Thema Macht und stellt klar, dass die Polizisten hier ihre Machtposition ausüben und die Rechte der Festgenommenen nicht wahrnehmen. Daraufhin wird sie mehrmals vom Einsatzleiter gestossen und von diesem zum Polizeiposten hinausgestossen. Die anwesenden Polizisten lachten. Beim Hinaus-Stossen forderte sie nochmals die Dienstnummer des Einsatzleitenden. Er sagte eine dreistellige Zahl.

Bei einer anderen verhafteten Person stand auf dem Formular nur wie viel Geld sie dabei hatte, ihr wurde gar nicht die Möglichkeit gegeben das Formular zu unterschreiben und beim Herausgehen wurde sie informiert, dass sie angezeigt wird. Erst nach mehrmaligem Nachfragen kam dann die Begründung „Dienstverhinderung“.

Einer dritten Person (die Gleiche, welcher schon einmal mitgeteilt wurde, dass sie eine Anzeige wegen Körperverletzung erhalten würde) wurde mitgeteilt, dass sie wegen Dienstverhinderung und Körperverletzung angezeigt werde. Nachdem sie ihre persönlichen Gegenstände zu sich genommen hatte, wurde sie von einem Polizisten wegen ihren Schuhen verspottet.

Mir ist bewusst, dass diese Schilderung eine subjektive Färbung hat, aber einzelne Punkte scheinen mir genug gravierend, dass sie abgeklärt werden sollen. Ich bitte daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wurde bei diesem Einsatz die Empfehlung aus dem Bericht Meier, dass die Triage und Identitätsüberprüfung möglichst vor Ort stattfinden soll eingehalten (§35 Abs. 2 PolG. Bericht Meier Kapitel 2.2.1)?
2. Nach welchen Kriterien wurde entschieden, wer auf den Posten mitgenommen wird und wer nicht?
3. Weshalb stand auf dem Polizeiposten nicht mehr die Identifikation der Stuhlwerfenden Person im Vordergrund?
4. Die Personenkontrollen mit Kleiderdurchsuchung wurden zwar den Vorschriften entsprechend von Korpsangehörigen gleichen Geschlechts durchgeführt. Jedoch steht in diesem Fall die Frage im Raum, weshalb eine Kleiderdurchsuchung nötig war (Bericht Meier 2.2.4)? Die Verhafteten wa-

ren „nichts-ahnend“ zu Hause und rechneten auf keinen Fall mit einer Verhaftung.

5. Weshalb wurde nicht allen Verhafteten der Grund für die Verhaftung angegeben (Verstoss gegen §37 Abs. 2 PolG)?

6. Warum haben die Polizeiangehörigen keine Namensschilder oder eine andere individualisierte Kennzeichnung getragen? Warum gaben die gefragten Polizeiangehörigen einer verhafteten Person trotz mehrmaligem Nachfragen ihre Dienstnummer nicht bekannt?

7. Weshalb durften die Verhafteten bei der Entlassung ihre persönlichen Gegenstände nicht kontrollieren und das Formular unterschreiben?

8. Nach welchen Kriterien wurde entschieden und wird im Allgemeinen entschieden wer zur Ausnützung auf dem Polizeiposten bleiben muss (Promillegrenze? Andere Gründe?)?

9. Empfindet die Polizei das oben beschriebene Klima wirklich als nicht diskriminierend und das Verhalten der Polizeiangehörigen als vorurteilslos? Ich möchte da insbesondere auf folgende Dinge hinweisen:

a. Anmerkung eines Polizeiangehörigen, dass die Verhafteten sowieso keine Steuern oder Miete bezahlen

b. Auf den Kopf tätscheln im Kastenwagen

c. Charlie Chaplin Tanz von einem Polizisten mit dem Stock eines Verhafteten

d. Lachen von Polizisten, wenn der Einsatzleiter eine verhaftete Person herumstösst

e. Verspotten einer verhafteten Person wegen ihrer Schuhe

f. Etc.

„Loretta Müller“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

Vorangegangene (zwei) Meldungen in gleicher Sache

Sonntag, 1. März 2009, 00:07 Uhr, wurde die Polizei aus der Nachbarschaft zur Liegenschaft Markgräflerstrasse 25 wegen starkem Musiklärm – welcher als Nachtruhestörung empfunden wurde – über die Einsatzzentrale aufgeboten. Bei der ersten Intervention wurde dabei eine später verzeigte Person als „Gastgeber“ der Party eruiert, an der nach Schätzungen der ausgerückten Polizeimannschaft gegen 60 Personen im ganzen Haus teilgenommen haben. Da der „Gastgeber“ versprach, ruhig zu sein sowie Türen und Fenster zu schliessen, verliess die Polizei die Liegenschaft nach einer mündlichen Ermahnung. Anlässlich einer zweiten polizeilichen Intervention um 01:45 Uhr (gleichtags) wurde nach wie vor starker Lärm aus dem besagten Haus festgestellt. Da sich die Party langsam auflöste und der Lärm keiner Person konkret zugewiesen werden konnte, wurden keine Massnahmen getroffen.

Dritte Meldung (Requisition)

Gleichentags um 12:15 Uhr wurde die Polizei erneut an die Markgräflerstrasse 25 gerufen. Zu diesem Zeitpunkt wussten die anrückenden Polizeiangestellten nichts von den vorangegangenen nächtlichen Vorkommnissen, da zwischenzeitlich zwei Dienstwechsel stattgefunden hatten. Gemäss Auskunft der Person, welche die Polizei alarmierte, prallte ein Metallstuhl ca. zwei bis drei Meter von ihr entfernt auf den Asphalt. Dieser war aus einem Fenster der besagten Liegenschaft geworfen worden. Beim Eintreffen stellte die Polizeimannschaft Scherben von Gläsern und Blumentöpfen im Vorgarten, auf dem Trottoir und der Fahrbahn fest. Weiter konnte die angerückte Polizei beobachten, wie aus demselben Fenster eine rote Gummimatte geworfen wurde.

Durch zwei Personen, u.a. eine später verzeigte Person (Anmerkung: dem „Gastgeber“ der nächtlichen Party), wurde ihnen die Türe zur Liegenschaft geöffnet. In der Wohnung im zweiten Stock stellte die Polizei total sieben Personen fest. Die Stimmung in dieser Gruppe wurde durch die Mannschaft von Anfang an als aggressiv eingestuft.

Der Patrouillenführer verlangte die Ausweise der anwesenden Personen. Insbesondere wies er dabei auf die gesetzlichen Grundlagen dieser Kontrollmassnahme hin. Die Identifikation der anwesenden Personen wurde mit dem Hinweis, man befände sich in der eigenen Wohnung und müsse ohne Hausdurchsuchungsbefehl gar nichts sagen, verunmöglicht. Um eine weitere Eskalation zu vermeiden, verzichteten die drei anwesenden Polizeiangestellten darauf, die Personen in einem Raum unter Kontrolle zu halten, sodass sie sich bis zum Eintreffen der Verstärkung frei bewegen konnten.

Eine erste Lagebeurteilung durch den verantwortlichen Patrouillenführer ergab aufgrund der angetroffenen Situation vor Ort, dass möglicherweise ein Rechtsbruch nach Schweizerischem Strafgesetzbuch (StGB) vorliegen könnte (Gefährdung des Lebens, Körperverletzung). Zusätzlich standen auch Übertretungen gemäss §§ 16 (Dienstverschwerung), 31 (Lärm und Unfug) und 35 (Rauschzustand) des kantonalen Übertretungstrafgesetzes (UeStG) im Raum. Zudem konnten sich trotz mehrmaligen Aufforderungen letztlich nur drei der acht Personen ausweisen resp. Ausweise beibringen. Eine einwandfreie Identifikation der übrigen fünf Personen war vor Ort nicht möglich. Die von der Gruppe ausgehende aggressive Stimmung gegenüber den Polizeiangestellten verunmöglichte eine weitere Kontrolle und bestätigte, dass die Störung vor Ort nicht behoben werden konnte. Erschwerend kam hinzu, dass sämtliche kontrollierten Personen unter dem Einfluss von Alkohol standen, was sich teilweise in enthemmtem und aggressivem Verhalten gegenüber den Mitarbeitenden der Polizei manifestierte. Dies bestätigte sich später in der Polizeiwache Clara.

Die Mitnahme zur weiteren Kontrolle in den Räumlichkeiten der Polizei begründete sich in den unten aufgeführten gesetzlichen Grundlagen (inkl. obgenannte UeStG Paragraphen):

Rechtsgrundlagen für eine Mitnahme auf die Polizeiwache**Polizeigesetz****Anhaltung**

§ 35. Die gemäss § 34 überprüften Personen können in eine Dienststelle verbracht werden, wenn ihre Identität an Ort und Stelle nicht sicher, nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unter Preisgabe der Diskretion festgestellt werden kann oder wenn Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, an der Echtheit der Ausweispapiere oder am rechtmässigen Besitz von Fahrzeugen oder anderen Sachen bestehen.

Festnahme, vorläufige Festnahme

§ 36. Für die Festnahme zum Vollzug von Vorführungs- und Haftbefehlen, die vorläufige Festnahme sowie die Sicherheitshaft gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung sowie des Übertretungsstrafgesetzes.

Polizeigewahrsam

§ 37. Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:

1. Personen, die andere ernsthaft gefährden;
2. Personen, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören;

Mögliche Übertretungen gemäss kantonalem Übertretungstrafgesetz**Lärm und Unfug**

§ 31. Wer ungebührlichen Lärm verursacht oder groben Unfug verübt. 2 Die Polizei ist befugt, Zu widerhandelnde in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen, aus welchem sie, sobald die Gefahr weiterer Störungen wegfällt, spätestens aber nach 24 Stunden, zu entlassen sind.

Mögliche Vergehen gemäss Strafgesetzbuch**Art. 129 Gefährdung des Lebens**

Wer einen Menschen in skrupelloser Weise in unmittelbare Lebensgefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 125 Fahrlässige Körperverletzung

1 Wer fahrlässig einen Menschen am Körper oder an der Gesundheit schädigt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Strafprozessordnung***B. Vorläufige Festnahme******Voraussetzungen***

§ 67. Die Organe der Kantonspolizei und die Strafverfolgungsbehörden sind berechtigt, Personen, welche einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat dringend verdächtig sind, sofort vorläufig festzunehmen, wenn nach den Umständen das Vorliegen eines Haftgrundes (§ 69) angenommen werden muss und Gefahr im Verzuge ist.

C. Untersuchungshaft***Voraussetzungen der Untersuchungshaft (Haftgründe)***

§ 69. Gegen die angeschuldigte Person darf Untersuchungshaft angeordnet werden, wenn sie einer mit Freiheitsstrafe bedrohten Tat dringend verdächtigt ist und überdies konkrete Umstände vorliegen, die befürchten lassen, sie werde die Freiheit benützen:
b) zur Vereitelung der Untersuchung insbesondere durch Beeinflussung von Personen oder Verwischung von Spuren (Kollusionsgefahr) oder

Ergänzende Erklärungen zu den Vorwürfen im Interpellationstext

- Keine der Personen wurde während der gesamten Aktionsdauer verhaftet. Sie wurden alle gemäss Polizeigesetz angehalten und danach entweder direkt oder nach dem Polizeigewahrsam wegen Rauschzustand wieder entlassen.
- Es wurde einer Person der Zugang zu einer fremden Wohnung im zweiten Stock verweigert. Dabei handelte es sich um die im Parterre wohnhafte und später verzeigte Person.
- Zu einem späteren Zeitpunkt musste dieselbe Person, welche sich mehrfach auf renitente und handgreifliche Art Zugang zur Wohnung im zweiten Stock verschaffen wollte und die Arbeit der Polizei massiv störte, mit unmittelbarem Zwang nach unten begleitet werden. Trotzdem suchte sie weiter die Konfrontation mit der Polizei, weshalb sie schliesslich mit zur Kontrolle in die PW Clara verbracht werden musste.
- Der Zugang zur Wohnung im zweiten Stock wurde immer durch den gleichen Polizisten kontrolliert. Er verwehrt sich gegen die Unterstellung, er habe jemanden beschuldigt, noch nie Miete gezahlt zu haben.
- Von den anwesenden Polizeiangestellten vermag sich ebenfalls niemand an die Bemerkung erinnern, dass diese Polizeiaktion mit „ihren“ Steuern bezahlt werde.

Polizeiliche Fallbearbeitung

Der pikethabende Kriminalkommissär des Kriminalkommissariates wurde über den Vorfall informiert. Der nicht vor Ort anwesende Kriminalkommissär urteilte den Fall dahingehend, dass vorerst nur eine Anzeige nach UeStG erfolgen solle.

In der Folge, wurden bis heute drei Personen der kontrollierten Gruppe nach dem kantonalen Übertretungsstrafgesetz wegen Dienstschwervergehen verzeigt.

Eine Person wurde wegen Besitz von Drogen zusätzlich an das Betäubungsmitteldezernat rapportiert.

Eine kontrollierte Person wurde dem Migrationsamt gemeldet, da deren Aufenthaltsbewilligung seit Monaten abgelaufen ist und sie keine gültigen Ausweispapiere beibringen konnte, obwohl sie als Ausländerin dazu verpflichtet war.

Nach Einschätzung aller involvierten Polizeiangestellten legten es die kontrollierten Personen von Anfang darauf an, die Polizei permanent zu provozieren. Mittels ihrer fortwährenden Verweigerungshaltung, ihrem schleppenden Nachkommen von Anordnungen und provokativen doppeldeutigen Bemerkungen und Beleidigungen versuchten sie, die Mitarbeiter der Kantonspolizei zu unüberlegten Handlungen hinzureißen, was ihnen leider auch teilweise gelungen ist.

Zu den einzelnen Fragen

1. Wurde bei diesem Einsatz die Empfehlung aus dem Bericht Meier, dass die Triage und Identitätsüberprüfung möglichst vor Ort stattfinden soll, eingehalten (§35 Abs. 2 PolG Bericht Meier Kapitel 2.2.1)?

Die Empfehlungen des erwähnten Berichts wurden eingehalten. Eine Kontrolle vor Ort war nicht möglich. Deshalb rechtfertigte sich eine Anhaltung nach §§ 35 und 37 des Polizeigesetzes. Zudem waren die kontrollierten Personen teilweise stark alkoholisiert und ihr Verhalten aggressiv und unkooperativ. Dabei ist das Verhalten einer Person genauso massgebend wie die allfälligen Werte aus der Atemalkoholmessung.

2. Nach welchen Kriterien wurde entschieden, wer auf den Posten mitgenommen wird und wer nicht?

Grundsätzlich wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Alle sieben in der Wohnung festgestellten Personen mussten mitgenommen werden, da eine Kontrolle und das Wiederherstellen der Sicherheit und Ordnung - auch aufgrund der Renitenz der kontrollierten Gruppe - vor Ort nicht möglich war. Zusätzlich musste der verzeigte Mieter, welcher angeblich gleichzeitig „Gastgeber“ der nächtlichen Party war, aus denselben Gründen auf die Wache mitgenommen werden.

3. Weshalb stand auf dem Polizeiposten nicht mehr die Identifikation der stuhlwerfenden Person im Vordergrund?

Zwei sich eher kooperativ verhaltende Personen wurden in der Polizeiwache Clara nochmals zum Stuhlwerfen befragt. Beide verweigerten diesbezüglich ihre Aussage. Die übrigen sechs Personen verweigerten eine weitere Zusammenarbeit von Anfang an. Entgegen der Behauptung in der Interpellation, wonach die Gruppe die Bekanntgabe der werfenden Person (oder Personen) angestrebt habe, wurde durch die involvierten Polizisten eine grundsätzliche Verweigerungshaltung festgestellt. Der Sachverhalt konnte somit zu diesem Zeitpunkt nicht geklärt werden.

4. Die Personenkontrollen mit Kleiderdurchsuchung wurden zwar den Vorschriften entsprechend von Korpsangehörigen gleichen Geschlechts durchgeführt. Jedoch steht in diesem Fall die Frage im Raum, weshalb eine Kleiderdurchsuchung nötig war (Bericht Meier 2.2.4)? Die Verhafteten waren „nichtsahnend“ zu Hause und rechneten auf keinen Fall mit einer Verhaftung.

In der Wohnung konnten offen herumliegende Zigarettenpapierchen, wie sie zum Drehen von "Joints" Verwendung finden, sowie Tabakkrümel festgestellt werden. Dies ergab einen ersten Hinweis auf möglichen Drogenkonsum. Bereits bei der Kontrolle der ersten drei Personen konnten bei einer später verzeigten Person eine kleine Menge Cannabis festgestellt werden. Nach diesem zweiten Hinweis auf Drogenkonsum erfolgte bei allen Kontrollierten eine entsprechend detaillierte Kontrolle auch der Unterwäsche.

Gleichzeitig wurde in den Effekten nach den fehlenden Ausweisen oder sonstigen Identitätshinweisen gesucht.

Eine Kleiderdurchsuchung war aufgrund der erwähnten Umstände von Nöten, da vermutet werden musste, dass die Personen Gegenstände mit sich führten, die sichergestellt werden müssen (vgl. § 45 Polizeigesetz). Im Weiteren muss nach einer Anordnung von Polizeigewahrsam in jedem Fall eine Kleiderdurchsuchung durchgeführt werden.

Durchsuchung der Kleidung von Personen nach PolG

§ 45. Die Kantonspolizei durchsucht die Kleidung von Personen, wenn

1. dies nach den Umständen zum Schutz der Polizeibeamtin oder des Polizeibeamten oder einer dritten Person erforderlich erscheint;
2. Gründe für ein polizeiliches Festhalten nach diesem oder einem anderen Gesetz gegeben sind;
3. begründeter Verdacht besteht, dass sie Sachen in Gewahrsam hat, die von Gesetzes wegen sichergestellt werden dürfen;
4. dies zur Identitätsfeststellung notwendig ist;

5. Weshalb wurde nicht allen Verhafteten der Grund für die Verhaftung angegeben (Verstoss gegen §37 Abs. 2 PolG)?

Gemäss Auskunft des Einsatzleiters trifft diese Behauptung nicht zu. Verschiedene anwesende Polizeiangestellte hatten der kontrollierten Personengruppe mehrfach erklärt, wieso sie zur Kontrolle mitgenommen werden (Stuhlwerfen und Abklärung der Identität sowie zur Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung). Die Gruppe ging nicht darauf ein und zeigte sich aggressiv und unkooperativ.

6. Warum haben die Polizeiangehörigen keine Namensschilder oder eine andere individualisierte Kennzeichnung getragen? Warum gaben die gefragten Polizeiangehörigen einer verhafteten Person trotz mehrmaligem Nachfragen ihre Dienstnummer nicht bekannt?

Gemäss Auskunft des verantwortlichen Einsatzleiters trugen alle eingesetzten Mitarbeitenden ihre vorgeschriebenen Namensschilder. Diese wurden vor Ort in der Wohnung sichtbar an der Arbeitsjacke getragen. Es besteht allerdings die Möglichkeit, dass die Schilder an den Uniformhemden bei der Kontrolle auf der Polizeiwache, teilweise durch die Schutzwesten, überdeckt waren, nachdem die Arbeitsjacken zur Tenuuerleichterung abgelegt worden waren.

Der Einsatzleiter gab nach eigenen Angaben nach der Kontrolle bei der Entlassung aus der Polizeiwache Clara seine dreistellige Kontrollnummer und den Namen bekannt. Weitere Identifikationsnummern (ausser der dreistelligen Kontrollnummer) gibt es bei der Kantonspolizei Basel-Stadt nicht.

7. Weshalb durften die Verhafteten bei der Entlassung ihre persönlichen Gegenstände nicht kontrollieren und das Formular unterschreiben?

Obwohl bei Anhaltungen nicht zwingend vorgeschrieben, wurde von den Effekten aller Beteiligten je ein handschriftliches Effektenverzeichnis erstellt. Drei Personen verweigerten bei der Rückgabe ihrer Sachen jedoch die Unterschrift unter das Verzeichnis. Gemäss gültiger Weisung unterschreibt in derartigen Fällen eine zweite Person der Polizei.

Bei der Entlassung verhielt sich eine Verzeigte äusserst provokativ und nahm ihre Effekten mit spitzen Fingern und im absoluten "Schnekkentempo" entgegen. Sie faltete provokant jeden einzelnen Zettel fein säuberlich, bevor sie ihn versorgte. Dieses schleppende Vorgehen veranlasste einen Polizeiangestellten, die Effekten unter Zeugen aus der Effektenschale direkt in die Handtasche der provozierenden Person zu entleeren.

8. Nach welchen Kriterien wurde entschieden und wird im Allgemeinen entschieden, wer zur Ausnüchterung auf dem Polizeiposten bleiben muss (Promillegrenze? Andere Gründe)?

Beim Entscheid, wer nach Polizeigesetz § 37 in Polizeigewahrsam genommen wird, ist der Grad der Alkoholisierung nur eines von mehreren möglichen Kriterien. Während sich alkoholkranke Personen mit einem vergleichsweise hohen Alkoholpegel durchaus normal und angepasst verhalten, können Gelegenheitstrinker mit einem tiefen Alkoholspiegel renitent und absolut uneinsichtig sein. Der Konsum von anderen Rauschmitteln (z.B. Drogen oder Medikamente) lässt sich hingegen nicht ohne Weiteres nachweisen und ist oft nur am Verhalten des Gegenübers zu erahnen.

Deshalb ist für die Anordnung von Polizeigewahrsam das Auftreten bzw. Verhalten der Person vor Ort und auf der Polizeiwache entscheidend. Bietet eine kontrollierte Person auf der Polizeiwache keine Gewähr, dass sie sich nach der Entlassung nicht störend bezüglich der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung verhält, ist der Gewahrsamsgrund weiterhin gegeben (bis max. 24 Stunden).

Von den acht kontrollierten Personen wurden drei verzeigt (siehe Einleitung). Sechs Personen wurden nach der Anhaltung entlassen und zwei Personen in Polizeigewahrsam genommen. Diese Tatsache zeigt, dass die Polizeiangestellten personenbezogene, differenzierte Einzelbeurteilungen vorgenommen und diese auch umgesetzt haben.

9. Empfindet die Polizei das oben beschriebene Klima wirklich als nicht diskriminierend und das Verhalten der Polizeiangehörigen als vorurteilslos? Ich möchte da insbesondere auf folgende Dinge hinweisen:

- a. Anmerkung eines Polizeiangehörigen, dass die Verhafteten sowieso keine Steuern oder Miete bezahlen.

Eine derartige Bemerkung wurde nach Auskunft der anwesenden Polizeiangestellten nicht gemacht.

- b. Auf den Kopf tätscheln im Kastenwagen.

Tatsächlich liess sich ein Polizeiangestellter zur dieser Aktion hinreissen, nachdem er durch eine der angehaltenen Personen mehrfach und über einen längeren Zeitraum provoziert und beleidigt worden war.

Dieses Verhalten ist nicht korrekt und entspricht nicht der Ausbildung und den Weisungen der Kantonspolizei. Mit dem betreffenden Mitarbeiter wird ein Führungsgespräch geführt und es werden allfällige personalrechtliche Massnahmen geprüft.

- c. Charlie-Chaplin-Tanz von einem Polizisten mit dem Stock eines Verhafteten.

Dieser geschilderte Vorfall hat tatsächlich stattgefunden. Dieses Verhalten, offenbar ausgelöst durch fortwährende Provokationen und Beleidigungen, ist nicht korrekt und mit der fehlbaren Person wird ebenfalls ein Führungsgespräch stattfinden und es werden allfällige personalrechtliche Massnahmen geprüft.

- d. Lachen von Polizisten, wenn der Einsatzleiter eine verhaftete Person herumstösst.

Eine verzeigte Person legte es bereits in der Wohnung darauf an, die Polizisten zu provozieren und zu unüberlegten Handlungen hinzureißen. Dabei unterschritt eine Person wiederholt den vom Einsatzleiter festgelegten Sicherheitsabstand, so dass sie durch den Patrouillenführer mit der gestreckten Hand auf minimalem Sicherheitsabstand gehalten werden musste. Da in diesem Moment weitere drei Personen aus der Gruppe in aggressiver Art und Weise die direkte Konfrontation mit den zu diesem Zeitpunkt zu zweit anwesenden Polizisten suchte, griff einer der Polizeiangestellten zum Pfefferspray, um für eine allfällige Abwehr bereit zu sein. Der Pfefferspray wurde jedoch weder in dieser Deeskalationsphase noch zu einem anderen Zeitpunkt eingesetzt.

Zu einem späteren Zeitpunkt weigerte sich dieselbe renitente Person, die Polizeiwache Clara zu verlassen. Sie wurde danach mit unmittelbarem Zwang zum Ausgang „geschoben“. Von den anwesenden Polizeiangestellten wird das Auslachen der Kontrollierten vehement bestritten.

- e. Verspotten einer verhafteten Person wegen ihrer Schuhe

An diese Situation kann sich keiner der eingesetzten Polizeiangestellten erinnern.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin